



Francotyp-Postalia Holding AG

ERLÄUTERNDER BERICHT 2007

des Vorstands gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

i. V. m. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB i.V.m. § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG

Durch Gesetzesänderung des Aktiengesetzes vom 25. April 2007 entfällt für den Aufsichtsrat die Pflicht, die Angaben im Lagebericht des Vorstands nach §§ 289 Abs.4, 315 Abs. 4 HGB im Bericht des Aufsichtsrats zu erläutern. Diese Pflicht wurde dem Vorstand der Gesellschaft übertragen. Dieser Bericht ist gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG künftig jährlich der Hauptversammlung vorzulegen. Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG legte diesen Bericht erstmalig mit seinem Jahresabschluss für 2006 vor.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 1, § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB (gezeichnetes Kapital)

Am 31. Dezember 2007 betrug das Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG 14.700.000 EUR. Es ist in 14.700.000 Stückaktien eingeteilt. Bis zum 31. Dezember 2007 wurden hiervon 102.132 Stück Aktien zurückgekauft.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 2, § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)

Jede Aktie verfügt über ein Stimmrecht. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Stimmrechten betreffen, bestehen nicht. Etwaige Beschränkungen, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben könnten, sind dem Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG nicht bekannt.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 3, § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB (direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)

Der Quadriga Capital Private Equity Fund II L.P. hielt zum 31. Dezember 2007 22,84 % und die Quadriga Capital Limited 5,46 %, so dass beide Gesellschaften zusammen mit 28,3 % am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG beteiligt sind. Dies entspricht einer Anzahl Aktien für den Quadriga Capital Private Equity Fund II L.P. von 3.357.321 und der Quadriga Capital Limited von 803.326 (Gesamt 4.160.647). Der J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc mit Sitz in London, Großbritannien hielt zum 31. Dezember 2007 10,41 %. Das sind 1.530.435 Stimmrechte am Grundkapital der Francotyp-Postalia Holding AG. Über den J O Hambro Capital Umbrella Fund plc werden der J O Hambro Capital Management Limited und der J O Hambro Capital Management Group Limited beide mit Sitz in London, Großbritannien Stimmrechte zugerechnet, so dass deren Stimmrechtsanteile an der Francotyp-Postalia Holding AG sich zum 31. Dezember 2007 insgesamt auf insgesamt 10,84 % belief, was 1.593.452 Stimmrechten entsprach.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 4, § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB (Aktien mit Sonderrechten)

Die Francotyp-Postalia Holding AG hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 5, § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB (Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung)

Es sind keine Arbeitnehmer am Kapital beteiligt.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 6, § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB (Gesetzliche Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung)

Gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Satzung der Francotyp-Postalia Holding AG erfolgen die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Bestellung sowie der Widerruf ihrer Bestellung durch den Aufsichtsrat. Nach Ziffer 6 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat einem Aufsichtsratsausschuss den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder übertragen.

Die Satzung schreibt in Ziffer 23 Abs. 1 vor, dass die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, falls das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben, fasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 15 Abs. 2 der Satzung Satzungsänderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 7, § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB (Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen)

Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Oktober 2011 durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt um bis zu EUR 6.000.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die neuen Stückaktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wurde jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und darüber hinaus das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

- sofern die neuen Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, und sofern der Erwerb des Unternehmens oder der Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt;
- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 1.200.000, sofern (i) die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, welcher den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und (ii) der zusammengenommene, auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien aus genehmigten Kapital entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen oder veräußerten Aktien insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet;

- für einen Anteil am genehmigten Kapital in Höhe von bis zu insgesamt EUR 1.200.000, um die neuen Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft oder Mitarbeiter einer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG auszugeben, wobei die Ausgabe der Belegschaftsaktien auch zu einem Vorzugspreis erfolgen kann.

Bedingtes Kapital

Am 16. Oktober 2006 hat die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag von bis zu EUR 6.000.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt zu erhöhen (bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient der Gewährung von Rechten an Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zum Umtausch oder zur Wandlung Verpflichteten aus Options- und Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 15. Oktober 2011 (einschließlich) von der Francotyp-Postalia Holding AG oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Konzernunternehmens der Francotyp-Postalia Holding AG im Sinne des § 18 AktG gemäß vorstehender Ermächtigung des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgegeben bzw. garantiert werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß jeweils durch Beschluss festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und nur insoweit durchgeführt, wie von den daraus resultierenden Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. von der Umtausch- bzw. Wandlungspflicht Gebrauch gemacht wird.

Wandel- und Optionsrechte

Der Vorstand wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Oktober 2011 einschließlich einmalig oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen im Folgenden zusammenfassend auch „Teilschuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000 mit einer Laufzeit von längstens dreißig Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 6.000.000 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen zu gewähren.

Bislang ist keine Ausgabe von Aktien durch Nutzung des genehmigten oder des bedingten Kapitals erfolgt.

Ermächtigung zum Erwerb sowie zur Veräußerung eigener Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 15. April 2008 (einschließlich), außer zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien und unter Beachtung der Beschränkungen nach § 71 Absatz 2 Aktiengesetz, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlussauktionspreis im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse am Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe des öffentlichen Angebots um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann in den Angebotsbedingungen vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der oben genannten Beschränkungen ausgeübt werden.

Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, sondern mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch

- gegen Sacheinlagen auszugeben, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, sofern der Erwerb des Unternehmens bzw. der Unternehmensbeteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und sofern der für eine eigene Aktie von Dritten zu erbringende Gegenwert nicht unangemessen niedrig ist (§ 255 Absatz 2 Aktiengesetz analog);
- gegen Bareinlagen auszugeben, um die Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse einzuführen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind; oder
- zu einem Preis zu veräußern, der den Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Schlussauktionspreises im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils fünf der Veräußerung der Aktien vorhergehenden Börsenhandelstagen nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreitet, wobei diese Ermäch-

tigung zum Ausschluss des Bezugsrechts unter Einbeziehung der derzeitigen und zukünftigen Ermächtigung in der Satzung der Gesellschaft auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auch solche Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden; oder

- in Erfüllung von Rechten zum Bezug von Aktien der Gesellschaft im Rahmen von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu übertragen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Vorstand der Gesellschaft wurde ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Rechte zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 Aktiengesetz bleiben unberührt.

Der Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG hat am 20. November 2007 auf Grundlage dieses Ermächtigungsbeschlusses die Durchführung eines Programms zum Rückkauf von Aktien der Gesellschaft beschlossen.

In Ausübung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Oktober 2006 sollen bis zu 500.000 Aktien der Gesellschaft über die Börse erworben werden. Dies entspricht einem Anteil von bis zu 3,40 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Das Aktienrückkaufprogramm soll bis zum 15. April 2008 (einschließlich) durchgeführt werden. Der Vorstand behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm jederzeit vorzeitig auszusetzen oder zu beenden oder insgesamt weniger als 500.000 Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Zu dem Zweck der Durchführung des Rückkaufs hat die Francotyp-Postalia Holding AG eine Investmentbank beauftragt, den Rückkauf unter Beachtung der insbesondere in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 (EG-VO) genannten Vorgaben durchzuführen.

Zum 31. Dezember 2007 hatte die Francotyp-Postalia Holding AG insgesamt 102.132 Aktien zurückgekauft.

Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 8, § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB (wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen)



Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2007 nicht.

**Angaben nach § 289 Abs. 4 Nr. 9, § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarung des Mutterunternehmens für den Fall eines
Übernahmeangebots)**

Eine solche Vereinbarung bestand zum Stichtag 31. Dezember 2007 nicht.

Dr. Heinz-Dieter Sluma Hans-Christian Hiemenz Manfred Schwarze